



Stand: Mai 2019

# Ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen

der Oberösterreichischen Blitzschutzgesellschaft m.b.H.  
für Leistungen unseres Unternehmens

## 1. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge an Unternehmer sind entgeltlich. Für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.

## 2. Stornogebühr

Abweichend von Punkt 5. letzter Satz unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist in Fall des Vertragsrücktritts seitens des Kunden eine Stornogebühr in Höhe von 30 Prozent des vereinbarten Bruttoentgelts vom Kunden zu bezahlen. Diese Stornogebühr wird vom Rechnungsbetrag in Abzug gebracht, wenn wir innerhalb von drei Jahren nach Erklärung des Rücktritts mit der Errichtung einer Blitzschutzanlage beauftragt werden.

## 3. Preise

Ergänzend zu Punkt 6. unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhöhen oder vermindern sich unsere Preise entsprechend zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise eintreten, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

## 4. Leistungsausführung

Zur Ausführung der Leistung sind wir frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Kunde seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen sind vom Kunden beizubringen; wir sind ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Kunden zu veranlassen.

Der Kunde ist verpflichtet uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos geeignete Räumlichkeiten für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Erfolgt die Übergabe der Waren entweder durch uns oder durch von uns beauftragte Lieferanten auf der Baustelle an Vertreter des Kunden, so ist dieser zur sicheren Verwahrung verpflichtet und trägt diesbezüglich die Gefahr. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Waren, sind wird zur Verrechnung des Warenwerts jedenfalls berechtigt.

Wir übernehmen keine Haftung für das Verschulden unserer Sublieferanten.

Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie ist vom Kunden kostenlos beizustellen.

Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Kunden gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet.



## 5. Zahlungsbedingungen

**Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden 15 % unserer Verkaufspreise dieser oder gleichartiger Waren zu berechnen.**

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, wird ein Drittel des Entgelts bei Vertragsabschluss, ein Drittel nach Abschluss der Leistung und der Rest nach Schlussrechnung fällig.

Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung ein, sind wir berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.

Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, sind wir berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Kunden abhängig zu machen.

## 6. Aufrechnung

Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden mit unseren Forderungen ausgeschlossen. Bei Verträgen mit einem Verbraucher gilt, dass die Aufrechnung ebenfalls ausgeschlossen ist, es sei denn, dass wir zahlungsunfähig geworden sind oder unsere Gegenforderungen mit seiner Verbindlichkeit aus dem Auftrag im rechtlichen Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist sind wir berechtigt, den Standort der Vorbehaltsware nach angemessener Ankündigung soweit für den Kunden zumutbar zu betreten und die in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

## 8. Beschränkung des Leistungsumfanges

Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden an bereits vorhanden Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler des vorhandenen Bestands sowie bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindungslosem Mauerwerk möglich. Solche Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

## 9. Gewährleistung

Ergänzend bzw. abweichend zu Punkt 8. unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Kunden bzw. im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung; sollte der Kunde jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.

Der unternehmerische Kunde hat zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. **Mängel** am gelieferten Gegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, **sind unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen.**

Für vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien übernehmen wir keine Gewährleistung bzw. Haftung und sind nicht zur Überprüfung auf deren Tauglichkeit verpflichtet.